

Reglement Weiher Tössallmend

1. Zuständig für Pflege und Unterhalt ist der Vorstand

2. Zielsetzung:

Ziel des Vorstandes ist die Schaffung und Erhaltung eines Naturgemässen Feuchtgebietes nach kantonalen Anordnungen.

Die Förderung bedrohter Tierarten und Wasserpflanzen, sowie die rechtmässige Nutzung des Fischgewässers.

Es sind grundsätzlich natürliche Bauweisen anzuwenden.

Vorbehalten bleiben die Anordnungen und Verfügungen der kantonalen Natur- und Heimatschutzbehörden.

3. Pflegemassnahmen :

Zu den Pflegemassnahmen gehören die Regulierung der Holzpflanzen und die Eindämmung artfremder Gewächse.

Vorbehalten bleiben die Anordnungen und Verfügungen der kantonalen Natur- und Heimatschutzbehörde.

4. Fischerei:

Fisch und Krebsbestände sind durch fischereiwirtschaftliche Massnahmen in ökologisch tragbaren Grenzen zu halten.

Der Vorstand ist zur Ausgabe der Tageskarten berechtigt.

Die Ausgabe der Jahrespatente wird vom Vorstand getätigt. Solche dürfen nur an Aktivmitglieder abgegeben werden, welche den Sachkundenachweis besitzen.

Die Anzahl der ausgegebenen Jahrespatente und Tageskarten werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

Tageskarten dürfen nur an Einwohner von Pfungen und Dättlikon oder an auswärtige Mitglieder des OV-Pfungen abgegeben werden.

Der Obmann – Fischerei kann Fischern, die sich nicht an die Vorschriften halten, die Abgabe von Jahrespatenten und Tageskarten verweigern.
Die Fischerei unterliegt den Kantonalen Fischereivorschriften.

Rekurse gegen den Entzug werden vom Vorstand des OV-Pfungen behandelt und entschieden.

Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Jeder Bezüger einer Jahreskarte wird mindesten 2-mal zur Fronarbeit ohne Entschädigung aufgeboten. Das Nichteinhalten führt zu Kartenentzug.
Es wird darüber Korrespondenz geführt.

5. Allgemeines :

Das Schutzgebiet ist für die Öffentlichkeit nur auf dem Weg längs der Töss, sowie am östlichen Ufer zugänglich.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Das Befahren des Gewässers in jeglicher Art ist verboten, ausgenommen zum Unterhalt desselben.

Das Baden im Weiher ist nur innerhalb der signalisierten Zone gestattet.

Erlaubt ist die Fischerei innerhalb der signalisierten Zone.

Das Anfachen von Feuer ist nur an der vorgesehenen Stelle erlaubt.

Änderungen dieses Reglements sind vom Gemeinderat und der Generalversammlung zu genehmigen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 2011

OV Pfungen

Der Präsident Rolf Zehnder

Der Aktuar Christian Hauri

Pfungen, den

Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Schreiber

Pfungen den